

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Höxter vom 10. November 2000
in der Fassung der V. Änderungsverordnung vom 01.12.2015

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutzvorrichtungen
- § 4 Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 6 Tiere
- § 6a Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen
- § 6b Ausnahmeregelungen von der Kastrationspflicht für Katzen
- § 7 Verunreinigungsverbot
- § 8 Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten
- § 9 Abfallbehälter/ Sammelbehälter
- § 10 Wohnwagen, Zelte, sonstige Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen
- § 11 Kinderspielplätze
- § 12 Hausnummern
- § 13 Öffentliche Hinweisschilder
- § 14 - aufgehoben -
- § 15 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit und Regelung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften
- § 16 Brauchtumsfeuer
- § 17 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 18 Siloanlagen und Dungstofflager
- § 19 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten, Aufgaben von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 u. 4, und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) und §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV NW S. 358) und des § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl I S. 3418) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung -GewRV) vom 17.November 2009 (GV. NRW. S. 626) zuletzt geändert durch VO vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 293) wird von der Stadt Höxter als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Höxter vom 26.11.2015 für das Gebiet der Stadt Höxter folgende V. Änderungsverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser; soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
2. Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen sowie öffentliche Toilettenanlagen,
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutzvorrichtungen

- (1) Grundstückseinfriedigungen müssen so hergestellt und erhalten werden, daß sie niemanden behindern oder gefährden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so angebracht werden, daß sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (2) In den Verkehrs- bzw. Anlagenraum aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden u.ä. oder sonst hineinragende Gegenstände, wie Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht sein und bedient werden, daß sie niemanden behindern oder gefährden.

- (3) Fahnen, Schriftbänder, Girlanden u.ä. auf den Anliegergrundstücken dürfen nicht mit Einrichtungen, und Benutzern im Verkehrs- oder Anlagenbereich in Berührung kommen können. Die Anbringung gebräuchlichen Fahnenschmucks bei Schützenfesten u.a. bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die ohne besondere Einfriedigung an die Verkehrsfläche oder an eine Anlage angrenzenden bzw. im Verkehrs- oder Anlagenbereich gelegenen Keller- und Versorgungsschächte sowie ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, daß Benutzer der Verkehrsfläche / Anlage nicht gefährdet werden können.
- (5) Bäume, Büsche, Sträucher, Hecken und anderer Bewuchs sind vom Grundstückseigentümer so rechtzeitig zurückzuschneiden, daß der Bewuchs nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt.

§ 4

Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 - 1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 - 2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder u.a. Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird;
 - 4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen jede ständig wiederkehrende örtliche Ansammlung von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, wie z.B. hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten oder weitere Aufdringlichkeiten;
 - 5. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen in aggressiver Form zu betteln;
 - 6. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
 - 7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - 8. in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Fahrzeuge sowie andere Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 - 9. Hydranten, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Feuermelde- o.ä. Anlagen vermitteln sowie sonstige öffentliche Einrichtungen dieser Art zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;

10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 1 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Geständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen, oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

Ferner ist verboten, Flugblätter, Handzettel und Werbematerial aller Art an parkenden Fahrzeugen anzubringen.

- (2) Ebenso ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Höxter genehmigte Nutzungen sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, daß sie verunstaltet wirken.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 und 2 handelt oder hierzu veranlaßt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter oder Nutznießer, auf den durch das Werbematerial, die Plakatanschläge oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 6

Tiere

- (1) Hunde dürfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen nur angeleint ausgeführt werden. Außerhalb bebauter Ortsteile sind Hunde auf den Radwegen R 1, R 2 sowie R 99 anzuleinen. Hunden darf ohne Aufsicht kein Freilauf gewährt werden. Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen ist untersagt.
- (2) Tierhalter haben dafür zu sorgen, daß Tiere keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen, Sachen nicht beschädigen und Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen. Dies gilt auch für Personen, die, ohne selbst Tierhalter zu sein, auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere mit sich führen. Die von den Tieren auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verursachten Verunreinigungen sind von den genannten Personen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben sowie Enten, Gänse und Schwäne dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von der Regelung des Abs. 2 Satz 3 sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen, ausgenommen.

§ 6a

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die tätowierten oder per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank zu registrieren.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 6b

Ausnahmeregelungen von der Kastrationspflicht für Katzen

Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze besteht (z.B. Zucht) und eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.

§ 7

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von sonstigen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen;
 4. das Ablassen und die Aufbringung von Öl, Altöl, Benzin und Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf der Straße oder deren Einleitung in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt oder Polizei ist zudem sofort Mitteilung zu machen.

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, Anhängern oder sonstigen Transportmitteln, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verkehrs anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten

Es ist verboten, bei der Feldbestellung auf Straßen und Wegen zu wenden, diese zu überackern, Seitenstreifen abzupflügen und Wegeseitengräben abzuackern.

§ 9

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten. Das Einwerfen von Glas in die bereitgestellten Sammelcontainer ist nur werktags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 10

Wohnwagen, Zelte und sonstige Wohngelegenheit sowie Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, sonstigen Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. der Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Wer als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes die dauernde oder vorübergehende Niederlassung von Personen in fahrbaren oder nicht fahrbaren Wohnungen, Zelten, Hütten und anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zulassen will, bedarf dazu der Erlaubnis. Auf Wohngrundstücken ist das Aufstellen von Wohngelegenheiten der genannten Art erlaubnisfrei, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (4) Benutzer von Wohnwagen und anderen der vorgenannten Wohngelegenheiten dürfen das betreffende Grundstück erst dann entsprechend benutzen, wenn eine gültige Erlaubnis für die Grundstücksbenutzung vorliegt.

§ 11

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Aktivitäten, die geeignet sind, spielende Kinder oder deren Begleitung zu gefährden, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 21.00 Uhr, erlaubt, soweit durch Beschilderung keine weitere Einschränkung erfolgt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Konsumierung anderer Rauschmittel auf Kinderspielplätzen ist untersagt.
- (6) Die Absätze 3 und 5 gelten grundsätzlich auch für Schulhöfe und Bolzplätze.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen, die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand

anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13

Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, daß Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und anderen öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden oder Einfriedigungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14

Lärmbekämpfung / Ruhestörung

Der § 14 wurde mit der III. Änderungsverordnung vom 04.03.2009 aufgehoben.

§ 15

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit und Regelung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 3.00 Uhr
 2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 3.00 Uhr
 3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 4.00 Uhr auf die den Veranstaltungstagen folgenden Nächte
 4. Für das Huxorifest im Bereich des Historischen Stadtkerns bis 1.00 Uhr
- (2) Die Ausnahme unter 3. ist auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

(3) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird für folgende Nächte aufgehoben:

1. vom 31. Dezember zum 1. Januar
2. vom 30. April zum 1. Mai
3. während des Huxori-Marktes in Höxter
vom Freitag zum Samstag
vom Samstag zum Sonntag

(4) Für den Huxori-Markt, Schützenfeste und traditionelle Heimatfeste gilt folgendes:

Der Beginn der Sperrzeit für

1. den Huxori-Markt wird
vom Freitag zum Samstag
vom Samstag zum Sonntag,
im Bereich des Historischen Stadtkerns auf 2.00 Uhr
2. Schützenfeste und traditionelle Heimatfeste wird
auf die den Veranstaltungstagen folgende Nächte, beschränkt auf den jeweiligen Festplatz auf 5.00 Uhr

festgesetzt.

§ 16

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Bau- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (4) Das Brauchfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - 1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
 - 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 - 3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

§ 17

Fäkalien, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Abwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder überreichende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes NW (LImSchG NW) so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende flüssige Fäkalien und Dungstoffe dürfen grundsätzlich nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige übelriechende Dungstoffe oder Klärschlamm dürfen nur in einem Mindestabstand von 100 m zu gem. § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) an Werktagen aufgebracht werden und sind bis zum Abend einzuarbeiten.
- (4) Werden die in Abs. 3 genannten flüssigen Stoffe als durch Belüftung oder gleichwertig behandelter Flüssigmist bzw. mittels Schleppschlauchverteiler o.ä. Technik aufgebracht, so ist abweichend von Abs. 3 ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Die Stoffe sind bis zum Abend einzuarbeiten.

Fester Dung darf innerhalb der 100 Metergrenze und innerhalb der bebauten Ortslage nur aufgebracht werden, wenn er bis zum Abend untergepflügt oder untergegraben wird.

- (5) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Abs. 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der aufzubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 18

Siloanlagen und Dungstofflager

- (1) Nicht ortsfeste Grünblattsiloanlagen, sogenannte Fahrsilos bzw. Behelfssilos, dürfen innerhalb eines Abstandes von 100 m zum nächsten Wohn- und zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude nicht angelegt werden.

- (2) Die nicht ortsfesten Siloanlagen sind in einem Mindestabstand von 5 m von den Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung so herzurichten, daß Sickersaft nicht auf diese Flächen gelangen kann.
- (3) Nicht ortsfeste Siloanlagen sind mit einer Erddecke oder anderem geeigneten Material abzudecken. Nach Entnahme von Silage aus dieser Anlage ist die Entnahmestelle unverzüglich zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen abzudecken. Das Abdeckungsgebot der Entnahmestelle entfällt, soweit sich die Siloanlage außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Außenbereich) und unter Einhaltung des in Abs. 1 genannten Abstandes befindet.
- (4) Am Ort der Verwendung von Silage als Viehfutter ist dieser Stoff so zu lagern, dass hierdurch eine unzumutbare Geruchsbelästigung für die Nachbarschaft ausgeschlossen wird.
- (5) Die behelfsmäßige Lagerung fester Dungstoffe außerhalb befestigter Dungstätten ist nur dann im Außenbereich zulässig, wenn ein Mindestabstand von 5 m zu Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung eingehalten wird. Die Bestimmungen zum Landschafts- und Gewässerschutz gelten entsprechend.

§ 19

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2;
 2. die Schutzvorrichtungspflicht gem. § 3;
 3. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4;
 4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 5;
 5. die Bestimmungen hinsichtlich der Führung, Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 6;
 6. die Bestimmungen hinsichtlich der Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen gemäß § 6a
 7. das Verunreinigungsverbot gem. § 7;
 8. das Verbot hinsichtlich des Straßenschutzes bei landwirtschaftlichen Arbeiten gem. § 8;
 9. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Abfall gem. § 9;
 10. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten , sonstigen Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen gem. § 10;
 11. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 11;
 12. die Hausnummeerierungspflicht gem. § 12;
 13. die Duldungspflicht gem. § 13;

dieser Verordnung nicht beachtet;

- (2) ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Ausnahmeregelung gem. § 15;
 2. der Anzeigepflicht oder den Beschränkungen gem. § 16 dieser Verordnung i.V.m. § 17 LImSchG;
 3. der Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 17;
 4. den Bestimmungen hinsichtlich der Anlegung und Unterhaltung von Siloanlagen und Dungstofflagern gem. § 18;

dieser Verordnung zuwiderhandelt bzw. nicht nachkommt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 21

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Höxter in der Fassung der I. Änderungsverordnung vom 18.07.1987 außer Kraft.

Die I. Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die II. Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die III. Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die IV. Änderungsverordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die V. Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft